

§ 8 ÄKWO 2006 Aktives und passives Wahlrecht

ÄKWO 2006 - Ärztekammer-Wahlordnung 2006

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Sofern ärztegesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind aktiv und passiv wahlberechtigt für die Vollversammlung alle am Stichtag (§ 2 Z 3) in die Ärzteliste eingetragenen ordentlichen Kammerangehörigen.
2. (2)Das aktive und passive Wahlrecht für einen bestimmten Wahlkörper richtet sich nach§ 9 Abs. 2.
3. (3)Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme; sie darf auch nur in eine der Wählerlisten eingetragen werden.

In Kraft seit 02.12.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at